

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1955

Nummer 40

Datum	Inhalt	Seite
26. 5. 55	Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für Sühneversuche bei Privatklagen gegen Studierende	159
22. 6. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	159
30. 6. 55	Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung einer Rohtabakstatistik	160
30. 6. 55	Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung einer Lederstatistik	160
30. 6. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	160

Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für Sühneversuche bei Privatklagen gegen Studierende.

Vom 26. Mai 1955.

Auf Grund der §§ 53 und 41 der Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 751) und des § 380 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 629) wird im Einverständnis mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Nr. XIII der gemeinsamen Verfügung des fr.Pr.JM. und MdI. vom 20. 12. 1924 zur Ausführung der Schiedsmannsordnung (JMBl. 1925 S. 9; MBl. IV. 1924 S. 1217, 1925 S. 30) erhält folgende Fassung:

XIII. Sühneversuch bei Privatklagen gegen Studierende.

Im Einverständnis mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

Für Privatklagen gegen Personen, die bei einer Universität oder sonstigen Hochschule immatrikuliert sind, tritt für den nach § 380 StPO vorzunehmenden Sühneversuch an die Stelle der für den Ort der Hochschule zuständigen Schiedsmänner als Vergleichsbehörde bei den Universitäten der Universitätsrat (Universitätsrichter) oder dessen Vertreter, bei den technischen Hochschulen der Syndikus oder dessen Vertreter, im übrigen der Rektor oder dessen Vertreter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1955 S. 159.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung.

Vom 22. Juni 1955.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 29. Juli 1954 (GV. NW. S. 278) wird wie folgt geändert:

(1) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Beton- und Stahlbetonbauer mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Aachen wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil N“ durch die Worte „Kammerbezirke Aachen, Köln“ ersetzt.

(2) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Beton- und Stahlbetonbauer mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Münster wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil W“ durch die Worte „Kammerbezirke Münster, Bielefeld, Detmold“ ersetzt.

(3) Hinter den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Beton- und Stahlbetonbauer werden eingefügt

in Spalte 1: die Worte „Beton- und Stahlbetonbauer“,

in Spalte 2: die Worte „Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg“,

in Spalte 3: das Wort „Dortmund“.

(4) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Ziseleure wird in Spalte 3 das Wort „Dortmund“ durch das Wort „Arnsberg“ ersetzt.

(5) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Böttcher werden in Spalte 2 die Buchstaben „NW“ durch das Wort „Landesteil N“ ersetzt.

(6) Hinter der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Böttcher werden eingefügt

in Spalte 1: das Wort „Böttcher“,

in Spalte 2: das Wort „Landesteil W“,

in Spalte 3: das Wort „Münster“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1955.
I/C 4 — 031 — 63

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Middelhaue.

— GV. NW. 1955 S. 159.

Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung einer Rohtabakstatistik.

Vom 30. Juni 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik vom 10. Mai 1955 (Banz. Nr. 92 vom 13. Mai 1955) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach § 2 der Verordnung über die Durchführung einer Roh-tabakstatistik ist das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.
Düsseldorf, den 30. Juni 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Middelhaue.

— GV. NW. 1955 S. 160.

Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung einer Lederstatistik.

Vom 30. Juni 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik vom 6. April 1955 (Banz. Nr. 69 vom 9. April 1955) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach § 2 der Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik ist das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.
Düsseldorf, den 30. Juni 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Middelhaue.

— GV. NW. 1955 S. 160.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1955

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	269 606	—	— 121 342	Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben . . .	—	2	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	106 468
Inlandswechsel	—	354 743	—	+ 122 573	Einlagen		
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	950 992	— 71 241
a) am offenen Markt gekauft	—	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	217	— 29
b) sonstige	89	89	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	64 375	+ 31 712
Ausgleichsforderungen . .					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . .	16 556	+ 8 254
a) aus der eigenen Um- stellung	615 348	—	2	+	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern . . .	68 647	— 3 549
b) angekauft	3 390	618 738	—	2	f) von ausländischen Einlegern	7 890	1 138 677
Lombardforderungen gegen .					Sonstige Verbindlichkeiten	—	19 241
a) Wechsel	1	—	1	—	Verbindlichkeiten aus we- tergegebenen Wechseln .	(150 836)	(— 4 937)
b) Ausgleichsforderungen .	7 978	—	15 713	—			
c) sonstige Sicherheiten .	1 055	9 064	— 4 490	— 20 204			
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	830	—	— 4 885			
Sonstige Vermögenswerte .	—	48 314	—	+ 4 304			
		1 329 386	—	19 552		1 329 386	— 19 552

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Juni 1955

Reserve-Soll	146 113	— 7 810
Reserve-Ist	418 648	+ 154 772

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.
Düsseldorf, den 30. Juni 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 160.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)